

Anlage 4

zu § 8 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Grundlagen zur Berechnung des Staub- und Abgasgeldes

1. Das Staub- und Abgasgeld berechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen und der zulässigen Emission sowie aus der Dauer der Überschreitung.

$$\text{SAG} = (e - e_z) \cdot n \cdot f$$

Die Formelzeichen sind in Tabelle 4 der Anlage 3 erläutert.

2. Kostenfaktoren (f) für

toxische Stäube	0,25 M/kg
nichttoxische silikogene Stäube	0,25 M/kg
Säureaerosole (SO ₂ , HCl)	0,25 M/kg
öl- und Teernebel	0,20 M/kg
Ruß	0,10 M/kg
sonstige Stäube	0,05 M/kg

Der Faktor für
gas- und dampfförmige Schadstoffe wird nach der Beziehung

$$f = \frac{0,03}{\text{IIIKk}}$$

berechnet.